



Helping
Hands

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW

Helping Hands, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

Wien, am 16.5.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA
Obmann Helping Hands

Beilage: Stellungnahme

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs besteht laut EB darin, ein „in sich abgestimmtes System (...) zu schaffen, welches aufgrund der darin vorgesehenen Auflagen und Verpflichtungen bzw. Beschränkungen für Fremde insgesamt zu einer effizienteren Verfahrensführung, einer verstärkten Rückkehrberatung und -vorbereitung sowie zu einer Steigerung der Ausreisen unrechtmäßig aufhältiger Fremder führen soll.“

Die konkreten Bestimmungen des Entwurfs lassen eine effizientere Verfahrensführung nicht erwarten. Nicht nur werden die maximalen Bearbeitungsfristen von Asylanträgen erhöht, auch die vorgesehenen Gebietsbeschränkungen ziehen neue bürokratische Verfahren nach sich. Andere Teile des Entwurfs, wie insbesondere die proaktive Ausforschung von Fremden durch die Behörden ziehen erhebliche Kosten nach sich.

Zu den Massnahmen zur Steigerung der Ausreisen unrechtmäßiger Fremder ist festzuhalten, dass zentrale Bestimmungen des Entwurfs unions- und grundrechtlichen Bestimmungen wie auch Erkenntnissen des VfGH widersprechen und daher jedenfalls angepasst werden müssen.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Art. 1 Änderung des Asylgesetzes

Zu Z. 2, 3 und 4

Mit der artifiziiellen Trennung einer Erlassung der Aufenthaltsbeendigung und der tatsächlichen Außerlanddesschaffung versuchen die Verfasser eine unionsrechtskonforme Regelung zu finden. Die Behauptung, diese vorgeschlagene Änderung wäre unionsrechtlich geboten, findet grundsätzlich im Unionsrecht keinerlei Deckung. Hingegen verkennen die Verfasser die Tragweite des Art. 19 der Grundrechtecharta der EU (GRC), dessen Abs. 2 explizit die Abschiebung UND Ausweisung untersagt, sofern eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Die Unhaltbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen und insbesondere die Peinlichkeit der EB ist alleine daraus klar zu erkennen, dass in den Erläuterungen zur GRC (2007/C303/02) der Inhalt des gegenständlichen Abs. 2 mit der Entscheidung des EGMR just in einem Verfahren gegen Österreich erläutert wird (Urteil vom 17.12.1996, Slg. EGMR 1996/IV/2206).

Aus dem Sekundärrecht der Europäischen Union ergibt sich eine weitere Unzulässigkeit einer „Aufenthaltsbeendigungsentscheidung auf Vorrat“: In Art. 14 Abs. 6 der RL 2011/95/EU wird direkt auf die Rechte gem. Art. 33 GFK verwiesen, wonach ein klares Verbot der Ausweisung bei Bedrohung des Lebens und der Freiheit im Herkunftsland besteht.

Der Ungeist der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich weiters aus der Begründung in der EB, der zu Folge sich jemand „des internationalen Schutzes unwürdig erweist“. Derartige Bestimmungen kennt das Bundesrecht seit der Errichtung der II. Republik nur in Fällen, in denen sich jemand eines Vertrauens unwürdig erweist. Dies ist nicht das Thema. Die „Unwürdigkeit“ eines nach internationalem Recht und verfassungsrechtlichen Bestimmungen gebotenen Schutzes in der apodiktischen Form erinnert vielmehr an eine vormalige Rechtsordnung, die in Österreich mit Gewalt eingeführt wurde und bloß sieben Jahre gedauert hat.

Zu Z. 5

Durch die vorgeschlagene Regelung wird keinesfalls eine zügige Bearbeitung erreicht, sondern vielmehr muss zB jeder Arztbesuch im eigenen Verfahren zu genehmigen sein. Ein Verzicht auf diese Regelung, jedenfalls aber eine Verfügung durch einen dem Rechtszug offenstehenden Bescheid ist aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten und ist im Interesse der Steuerzahler der Republik.

Abs. 4

Art 26 Abs. 1 2013/33/EU lässt die Verwendung des Instruments Verfahrensordnung nicht zu, da dieser die Möglichkeit eines Rechtsmittels explizit vorsieht.

Abs. 5

Die in § 121 FPG definierten Verwaltungsstrafen, die Asylwerber mangels Arbeitsmarktzugang idR in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, verletzt Art 26 der RL 2013/32/EU, demzufolge eine Gewahrsamsnahme nur nach den Bestimmungen der RL 2013/33/EU zulässig ist und das faktische Resultat der Ersatzfreiheitsstrafe wohl nur als Gewahrsamsnahme angesehen werden kann.

Art. 2 Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005Zu Z. 5

Es wird auf die Ausführungen zu Z. 5 des Art. 1 des Entwurfes verwiesen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass mit dieser Erlaubnis zur Anhaltung explizit die nach der RL 2013/33/EU verpönte Gewahrsamsnahme iSd RL verwirklicht wird.

Zu Z. 6 und 7

Das Eingeständnis, dass die Beschaffung von erforderlichen Dokumenten und Bewilligungen zur Ausreise gelegentlich – auch nicht den zuständigen Behörden – nicht möglich ist, ist zwar grundsätzlich eine überfällige Zur-Kennntnis-Nahme der Realität. Allerdings kann nicht erklärt werden, weshalb den betroffenen Fremden etwas möglich sein soll, woran die Republik offenkundig gescheitert ist.

Zu Z. 8

Es ist realitätsfern und nicht durchsetzbar, eine Verpflichtung die ein Tätigwerden ausländischer Behörde erfordert, den österr. Behörden „nachweisen“ zu müssen. wenn vollkommen offen bleibt und bleiben muss, ob solche Nachweise erlangt werden können.

Das Eröffnen sinnloser Verfahren nach dem VVG ist nicht geeignet, irgendeine Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen oder die Arbeitslast von ohnehin überlasteten Behörden zu mindern.

Es bleibt ein Geheimnis der Verfasser, wie ein Aufsuchen der Vertretungsbehörde beschleunigt werden kann, wenn der Rechtsunterworfenen gem. VVG in Haft genommen wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Inhaftierung nach dem VVG seit Inkrafttreten der GRC, insbesondere deren Art 47, keine Ausnahmen im Rechtsschutz gestattet. Damit ist auch auf die Konsequenzen des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit BGBl. Nr. 684/1988 idgF zu verweisen.

Zu Z. 9 und 10

Es wird auf Ausführungen zu Z. 2 bis 4 des Art. I des Entwurfes verwiesen.

Die umfangreichen Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen der RL 2008/115/EG in den EB gehen bezüglich des unionsrechtlichen Rechtsbestandes in seiner Gesamtheit dahingehend ins Leere, als Art. 4 Abs. 2 der nämlichen RL den Vorrang des unionsrechtlichen Rechtsbestandes auf dem Gebiet Asyl und Einwanderung explizit festlegt. Dies scheint den Verfassern entgangen zu sein.

Z. 11 und 12

Mit den vorgelegten Bestimmungen wird versucht, über die bestehenden Instrumente der Schubhaft und des gelinderen Mittels hinaus durch Freiheitsbeschränkungen die Ausreise zu attraktiveren. Es mag dahingestellt bleiben, ob die vorgeschlagenen Regelungen außer höheren Kosten für den Steuerzahler irgendwelche Effekte entfalten. Zu einzelnen Bestimmungen darf angemerkt werden:

Der Entwurf sieht vor, dass die Verpflichtungen iSd § 52a Abs. 1 ruhen, wenn eine Rückkehrentscheidung gegenstandslos wird. Hierzu sei die Frage erlaubt, auf welchen gesetzlichen Grundlagen diese Verpflichtungen bestehen, wenn die Rückkehrentscheidung nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, sondern vielmehr ein Aufenthaltsrecht iSd § 60 Abs. 3 eingeräumt wurde.

Wie eine Gegenstandslosigkeit eine bestimmte Zeit andauern kann, wie dies in den EB vermittelt wird, bleibt wohl ein Geheimnis der Verfasser.

Abs. 3

Es darf der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass nach dem vorgeschlagenen Wortlaut auch das Aufsuchen der Vertretungsbehörde eine Verletzung der Gebietsbeschränkung darstellen würde, womit in Verbindung mit den vorgeschlagenen Festnahmeberechtigungen (§ 39) die Beschaffung der Reisedokumente erfolgreich durch die Behörde vereitelt werden kann.

Abs. 4

Da Ermittlungen bereits geführt wurden, besteht in keinsten Weise die Notwendigkeit, einen Abspruch durch einen Mandatsbescheid zu normieren. Die vorgeschlagene Regelung ist geeignet, Verfahren unnötigerweise doppelt zu führen.

Z. 13

Die Bestimmung ist einerseits redundant, als Z. 1 die Behinderung der Rückkehr oder Abschiebung schon gegenwärtig erfasst. Im Übrigen sei auf Anmerkungen zu Z. 8 verwiesen.

Z. 16

Es ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Zl. G93/10 u.a. vom 9.3.2011 zu verweisen, dem zufolge schon eine Mindeststrafe von € 1.000,- als unsachlich erkannt wurde, sodass die vorgesehenen Strafhöhen verfassungsgesetzlich bedenklich sind.

Dies insbesondere deshalb, weil ein Strafraum von € 1.000,- bis € 5.000,- für schwerwiegende Vergehen wie Schlepperei oder unrechtmäßigen Aufenthalt in Verbindung mit Fehlangaben oder Beurkundungen wesentlich gravierender sind, als das hier normierte.

Z. 18

Zu dieser grundsätzlich begrüßenswerten Bestimmung, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nach dem VStG eine Ausreise nicht behindern soll, darf angemerkt werden, dass eine Regelung fehlt, nach der durch eine erfolgte Ausreise der Vollzug der Restfreiheitsstrafe obsolet wird.

Artikel 3 Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes

Zu Z. 1

Es wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 2 bis 4 des Entwurfes verwiesen.

Zu Z. 2

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die angestrebte Beschleunigung von Asylverfahren eben nicht erreicht wird, wenn die Verfahrensdauer abweichend von der üblichen 6-Monatsfrist nunmehr nicht nur beim BFA, sondern auch beim BVwG hinaufgesetzt wird.

Zu Z. 6

Der Entfall vom § 33 Abs. 4 letzter Satz BFA-VG idgF hat keineswegs nur terminologische Gründe, sondern möchte die Republik offensichtlich auch die Tatsache einer erfolgten Beantragung von internationalen Schutz den Behörden des Heimatstaates mitteilen.

Die Weitergabe dieser Information während eines laufenden Verfahrens stellt eine Verletzung des Art. 30 der RL 2013/32/EU dar und ist gänzlich abzulehnen.

Zu Z. 7

Der Sinn einer Maßnahme, die in dem seit Jahrzehnten bewährten VVG nicht erforderlich ist, mag den politischen Eifer in Fremdenrechtsfragen geschuldet sein, die Sinnhaftigkeit erschließt sich nicht - die Verfasser bleiben eine Erklärung und Aufwandsabschätzung schuldig. Es darf zwar festgehalten werden, dass in der Wirkungsfolgeabschätzung grundsätzlich erkannt wird, dass die neu eingeführten Verfahren Mehrkosten bedeuten. Das oftmalige Einräumen, dass eine Kostenabschätzung nicht möglich ist, kann einem nachhaltigen Budgetvollzug nicht gerecht werden.

Z. 8

Es widerspricht jedem Grundverständnis der staatlichen Verwaltung und des Legalitätsprinzips, die beauftragten Einrichtungen des Privatrechts (die dafür bezahlt werden) mit

Hoheitsgewalt auszustatten, was bei sanktionierter Berechtigung, eine Rückkehrberatung anzubieten, der Fall ist. Im Übrigen fehlt auch hier eine Folgekostenabschätzung.

Artikel 4 Änderung des Grundversorgungsgesetzes - Bund

Zu Z. 1

Es wird auf Art. 2 Z. 11 und 12 des Entwurfes verwiesen.